



**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Vorsteher

Dr. Markus Dieth
Regierungsrat
Tellstrasse 67, 5001 Aarau
Telefon 062 835 24 05
markus.dieth@ag.ch
www.ag.ch/df

An die Parteien, Verbände und
weitere interessierte Organisationen

29. April 2022

Start Anhörung "Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung; Steuergesetz; Änderung"

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die G20-Staaten gehen im Rahmen ihres BEPS-Programmes ("Base Erosion and Profit Shifting") gegen Gewinnverlagerungen und Steuerverkürzungsmassnahmen vor. Im Zusammenhang mit der künftigen Besteuerung der "digitalen Wirtschaft" soll die Mindestbesteuerungsschwelle nun einheitlich auf 15 % geregelt werden. Bei einer Unterschreitung der Mindestbesteuerungsschwelle werden dem beherrschenden Anteilinhaber (zum Beispiel in einem Konzernverhältnis die Muttergesellschaft) die Gewinne der ausländischen (Tochter-) Gesellschaft fiktiv zugerechnet und ordentlich besteuert. Die Anrechnung des Gewinns erfolgt nach dem nationalen Steuergesetz und nach den individuellen Steuersätzen des Wohnsitz- respektive Sitzstaates des Anteilinhabers. Die neue OECD-Mindestbesteuerung soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten. Eine schweizerische Lösung zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung ist erst per 1. Januar 2024 geplant.

Um eine sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung im Ausland zu verhindern, kann eine einzelfallweise Zusatzsteuer vorgesehen werden. Damit können international tätige Konzerne für ihre Geschäftseinheiten im Aargau auf ein OECD-konformes oder nach ausländischem Recht vorgesehenes Besteuerungsniveau gelangen, ohne dass generell der aargauische Gewinnsteuersatz erhöht werden muss. Damit kann sichergestellt werden, dass die Differenz zur ausländischen Mindeststeuer bereits per 1. Januar 2023 im Kanton Aargau und nicht im Ausland erhoben wird. Die von der individuellen Erhöhung des Gewinnsteuersatzes betroffenen Unternehmen zahlen mit der vorgeschlagenen Regelung insgesamt nicht mehr Steuern. Die Steuern werden einfach im Aargau und nicht im Ausland erhoben. Aus administrativen Gründen ist es für die Unternehmen von Interesse, die von der OECD geforderten zusätzlichen Steuerabgaben in ihrer angestammten Steuerheimat bei den hiesigen Steuerbehörden zu erbringen. Betroffen sind nur international tätige Unternehmen, nicht aber rein nationale Unternehmen.

Ich lade Sie ein, zur Vorlage "Ausländische Hinzurechnungsbesteuerung" Stellung zu nehmen. Die Anhörungsunterlagen sind unter www.ag.ch/anhörungen abrufbar.

Bitte beachten Sie: Diese Anhörung wird als eAnhörung durchgeführt. Ihre Stellungnahme reichen Sie neu elektronisch über "Mein Konto" (www.ag.ch) ein. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, stellen Sie Ihre Stellungnahme postalisch an das Departement Finanzen und Ressourcen, Kantonales Steueramt, Sekretariat Leitung, Tellstrasse 67, 5001 Aarau. Die Anhörungsfrist endet per **27. Mai 2022**.

Für die inhaltliche Beantwortung von Fragen zur Anhörung steht Ihnen Martin Tränkle, Sektionsleiter Juristische Personen, gerne zur Verfügung (Telefon 062 835 26 01 / E-Mail martin.tranikle@ag.ch).

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Mitwirkung.

Freundliche Grüsse



Dr. Markus Dieth
Regierungsrat